

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

**Amt für Jugend und Familie**

Reitclub Haselbach e. V.  
Gerhard Preintner  
Haselbach 3  
84544 Aschau a. Inn

- Präventionsstelle -  
- Kommunale Jugendarbeit -

**Vereinbarung zum § 72a SGB VIII –  
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ausübung des staatlichen Schutzauftrages ist das Amt für Jugend und Familie Mühldorf a. Inn verpflichtet mit allen freien Trägern und Vereinen im Jugendhilfe- und Jugendarbeitsbereich schriftliche Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII zu schließen.

Die Vereinbarungen sollen durch die Pflicht zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen sicherstellen, dass hier keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt oder vermittelt werden. Auch ehrenamtliche Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sind von der Regelung erfasst.

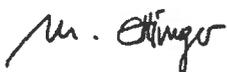
Bei den erweiterten Führungszeugnissen geht es nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen. Das Engagement insbesondere der Ehrenamtlichen ist nicht hoch genug zu schätzen. Dem Amt für Jugend und Familie Mühldorf a. Inn ist bewusst, dass Führungszeugnisse allein keine endgültige Sicherheit bieten können. Jedoch sind erweiterte Führungszeugnisse dabei, sich als Qualitätsmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren. Darüber hinaus unterstützen wir Sie gerne bei der Entwicklung flankierender Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Sicher werden Sie verschiedene Fragen zu Details der Umsetzung haben. Aus diesem Grund legen wir unserem Schreiben einen Leitfaden bei.

Im Anhang finden Sie weiters die beigefügte Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 72a SGB VIII inkl. Anlagen in zweifacher Ausfertigung. Bitte senden Sie ein Exemplar unterschrieben bis zum **20.06.2014** an uns zurück.

Wir danken Ihnen für Ihren Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen!  
Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



M. Ettinger M.A.  
Pädagoge  
Tel: 08631/699-440  
matthias.ettinger@lra-mue.de



S. Podowski  
Kommunaler Jugendpfleger  
Tel: 08631/699-443  
sigi.podowski@lra-mue.de

Mühldorf a. Inn,  
06.06.2014

Aktenzeichen:  
23-

Ansprechpartner:  
Herr Ettinger

Durchwahl-Nr.:  
(08631) 699-440

Telefax:  
(08631) 699-672

E-Mail:  
matthias.ettinger  
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:

Töginger Str. 18  
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0  
Telefax (08631)699-699

Besuchszellen  
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr  
13.00-16.00 Uhr  
Fr. 08.00-13.00 Uhr  
Terminvereinbarung auch  
außerhalb der  
Öffnungszeiten möglich

Bankverbindung:  
Sparkasse  
Altötting-Mühldorf  
IBAN:  
DE467115102000000022  
BIC: BYLADEM1MDF

poststelle@lra-mue.de  
www.lra-mue.de

## Gesetzestext

### § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## **erfasste Straftatbestände des StGB durch den § 72a SGB VIII**

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b StGB Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 StGB Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d StGB Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f StGB Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a StGB Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Das Amt für Jugend und Familie Mühldorf a. Inn möchte den Verantwortlichen in den Vereinen auf diesem Wege Hinweise zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen nach § 72a SGB VIII – **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen** geben.

#### **Das neue Bundeskinderschutzgesetz**

Der § 72a SGB VIII wurde durch das neue Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 neu gefasst. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafter Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen. Davon sind auch neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter betroffen. Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als ein Element zu etablieren, um Kinder und Jugendliche zu schützen.

Auch bisher hatte jeder Verein/Träger die Pflicht, die Eignung von Mitarbeitern und Ehrenamtlichen zu prüfen bzw. einzuschätzen. Die Neuregelung des § 72a SGB VIII soll als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und als ein Teil eines Präventionskonzeptes verstanden werden, das in der Verantwortung der einzelnen Vereine und Träger liegt. Deshalb muss bei ehrenamtlichen Personen, die Minderjährige unmittelbar beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden.

#### **Umsetzung im Landkreis Mühldorf a. Inn:**

##### **erweitertes Führungszeugnis und Vereinbarung**

Die Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Regelung obliegt dem Amt für Jugend und Familie Mühldorf a. Inn. Zwischen den Vereinen, die freie Träger der Jugendhilfe sind und dem Amt für Jugend und Familie Mühldorf a. Inn werden schriftliche Vereinbarungen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII getroffen.

Nach Abschluss der Vereinbarung ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vom betreffenden Ehrenamtlichen unverzüglich in die Wege zu leiten.

##### **Welche Vereine und Träger sind betroffen?**

Betroffen sind alle freien Träger der Jugendhilfe bzw. Vereine, die eine öffentliche Förderung z.B. über den Landkreis oder die Gemeinden erhalten.

Eine anteilige Finanzierung durch Sachleistungen ist hierbei ausreichend. Unter diese Regelung fallen insbesondere der Kreisjugending und seine Mitgliedsgruppen, Jugendverbände- und -initiativen, die Wohlfahrtsverbände, Sportvereine und andere Vereine, die mit Jugendarbeit/Jugendhilfe kooperieren, freie Träger von Jugendhilfeeinrichtungen, die Kirchen sowie Volkshochschulen sofern sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und dabei unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Über Vereinbarungen mit den Gemeinden werden zudem kommunale Einrichtungen wie Bibliotheken, Jugendtreffs und weitere Anbieter von gemeindlichen Ferienprogrammen erfasst.

#### **Wie sieht es für andere Vereine und Träger aus?**

Auch Vereine, die nicht mit Jugendhilfe oder Jugendarbeit kooperieren und nicht zu den freien Trägern gehören oder keine öffentliche Förderung beziehen, jedoch Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sind aufgefordert sich **freiwillig selbst zu verpflichten**. Die Verantwortung eines Vereinsvorstandes, die Eignung der Mitarbeiter/innen einzuschätzen und Vorkehrungen zu treffen Kinder und Jugendliche vor Übergriffen zu schützen, besteht schon jetzt. **Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Möglichkeit, mit der man ausschließen kann, dass einschlägig vorbestrafte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen Kinder und Jugendliche betreuen.**

#### **Wie läuft das Verfahren ab?**

- Bestätigung des Vereinsvorstands über die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Tätigkeit (Kombi-Antragsformular unterer Teil)
- Vorlage dieser Bestätigung bei der Wohnsitzgemeinde und Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (Kombi-Antragsformular oberer Teil)
- Führungszeugnis (u.U. inkl. Unbedenklichkeitsbescheinigung) wird dem Antragsteller persönlich zugestellt
- ggf. Vorlage des Führungszeugnisses bei der Wohnsitzgemeinde (Wahrung des Datenschutzes)
- Gemeinde erstellt eine Bescheinigung über die Einsichtnahme in das Führungszeugnis (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Einsichtnahme beim Verein (i. d. Regel Vereinsvorsitzende/r bzw. Vorstand)



## Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2013)

### I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

### II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG<sup>1</sup> genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

### III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

### IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

---

<sup>1</sup> Freiwilliges soziales Jahr  
Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes  
Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)  
Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes  
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)  
Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch  
Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)  
Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

#### V. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein